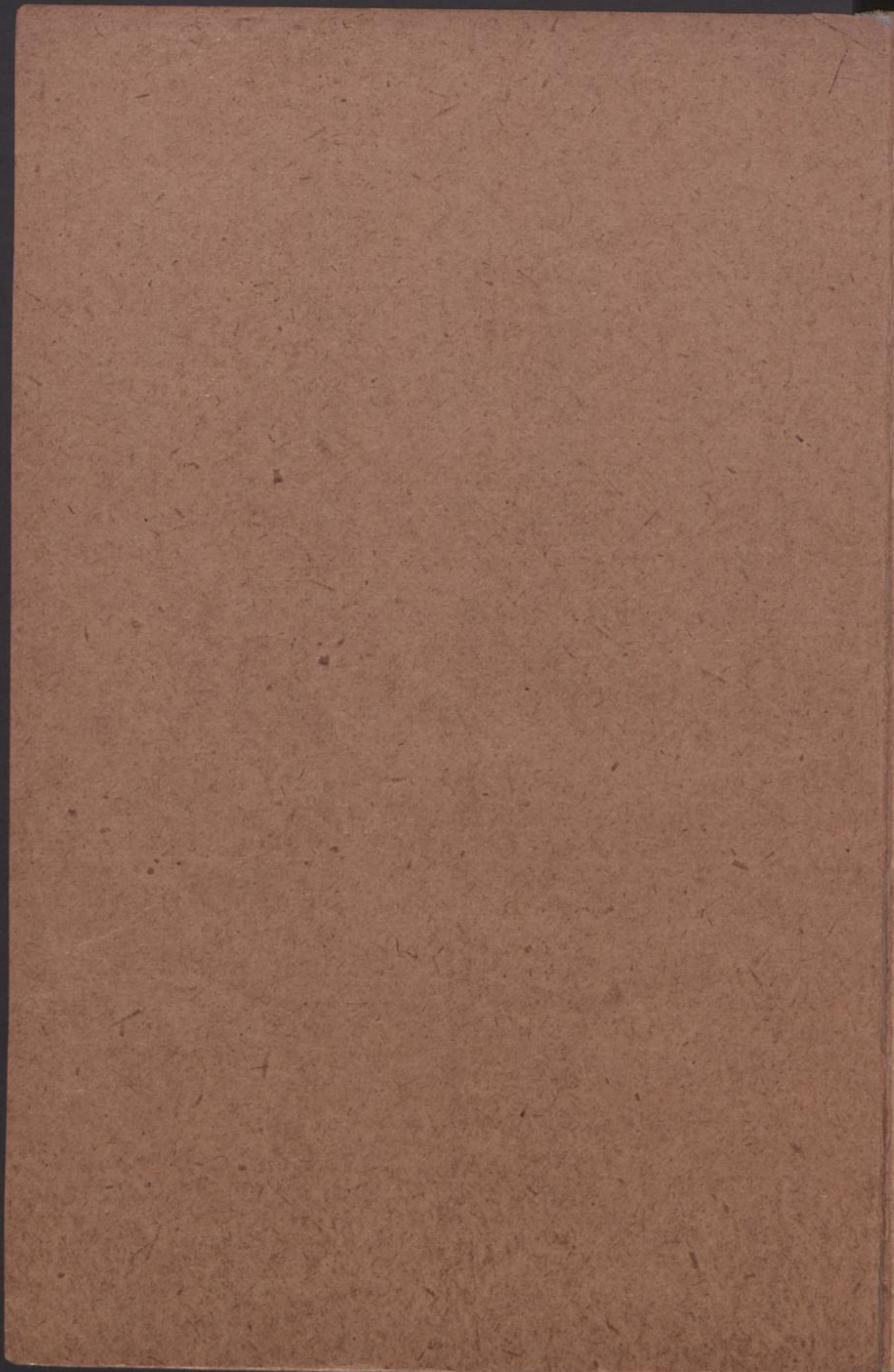


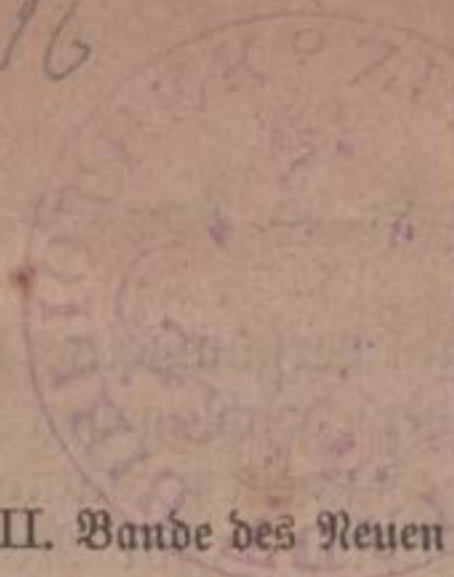


Chr.-Weise-Bibl.
W 174
1175
ZITTAU



16

Lus V d



Christian-Weise-Bibliothek Zittau
wiss. Altbestand
1175

SWB

(Separat-Abdruck aus dem LXIII. Bande des Neuen Lausitzischen Magazins.)

Die Strafen der Vorzeit in der Oberlausitz.

Von G. Korschelt.

Vielfach ist bereits nachgewiesen worden, daß die Redensart von der „guten alten Zeit“ nach vielen Richtungen hin durchaus unberechtigt ist. Immer taucht dieselbe wieder auf. Nichts widerlegt dieselbe aber wohl besser als eine Besprechung der grausamen und barbarischen Strafen der Vorzeit. In jener so oft vielgerühmten „guten alten Zeit“, auf welche häufig wie auf ein verlorenes Paradies zurückgeblickt wird, war der einst bessere Sinn des Volkes so tief gesunken, daß er im Besitz von Pranger und Hochgericht auszeichnende Ortsvorrechte zu erkennen vermochte.

Ein Rückblick auf die Zustände jener Jahrhunderte bringt uns Kunde von den Qualen, unter denen leider nur zu oft Unschuldige unter den Händen entmenschter Henker bluteten. Qualen, in deren Erfindung die Vorzeit so außerordentlich reich war. Diese Strafen wurden hervorgerufen durch die Rohheit des Volkscharakters und die Sittenverderbnis jener Zeit. Blättert man in alten Chroniken, so wird man ebenso erstaunen über die Menge von Gewaltthaten, Gräueln, Diebstählen, Betrügereien und Mordthaten, wie über die unmenschliche Strenge und Härte, mit welcher man diese Verbrechen bestrafte.

Ursprünglich hatten einst alle deutschen Stämme eine gemeinsame Gerichtsverfassung. Es waren dies die altgermanischen freien Volksgerichte, welche Karl der Große neu ordnete. Unter dem Vorsitze eines kaiserlichen Beamten, des Gaugrafen, wurde öffentlich verhandelt; unbescholtene freie Männer des Gauces sprachen das Urtheil.

In den Sechsstädten der Oberlausitz wurden seit der Mitte des 13. Jahrhunderts nach altem sächsischen oder Magdeburgischen Recht die Gerichtssitzungen an bestimmten Tagen öffentlich unter freiem Himmel abgehalten, später in einem Zimmer des Rathhauses, und die Gerichtsangehörigen waren verpflichtet, sich dabei einzufinden. Der von dem obersten Gerichtsherrn eingesetzte Richter führte den Vorsitz und die Schöffen hatten das Urtheil zu finden. In schwierigen Fällen wandte man sich an die Schöffen in Magdeburg und holte deren Rath ein.

Wie Schelz in seiner Geschichte der Ober- und Niederlausitz I. S. 581 ff. mittheilt, verfuhr man dabei in folgender Weise:

„Das Gericht oder Ding ward gehegt an der Gerichtsstätte oder Dingstatt, welche öffentlich zugänglich, dennoch aber bald so bald anders umfriedigt und umwehrt und mit Sizen für Richter und Schöppen versehen

Das Original ist im
 Besitz der
 Christian-Weise-Bibliothek
 Zittau

Lus. V.

sein mußte. Glockengeläut versammelte die Gemeinde, der Richter saß unbewaffnet mit übereinander geschlagenen Beinen auf einem Stuhle, mit bedecktem Haupte und umgehangenem Mantel, vor ihm auf einem Tische lag ein Stab mit abgeschälter Rinde. Zur Rechten und Linken vor ihm saßen die Schöppen oder Dingleute auf der Schöppenbank ohne Waffen und Barett, aber mit Mänteln versehen, ihre Zahl war entweder sieben oder zwölf. Der Eingang in diese Dingstatt war östlich, der Sitz des Richters westlich, sodaß sein Gesicht gegen Osten gerichtet war. Nur zwischen dem Aufgange und dem Untergange der Sonne durfte Gericht gehalten werden, nicht früher, nicht später hinaus, die Eröffnung durfte nur bei steigender Sonne, d. h. Vormittags, stattfinden, und sie geschah, indem der Richter mit seinem Stabe auf den Tisch schlug und hierauf einen der Schöppen fragte: Ob es so hoch Tages sei, daß er das Ding eröffnen könne. Der befragte Schöppe antwortete im Namen der übrigen, welche zuvor ihre Bejahung abgegeben hatten: daß es so hoch Tages sei, und daß er, wenn er von Gott die Gnade und vom gnädigen Herrn die Macht habe, das Ding eröffnen könne. Mit erhobenem Stabe wandte sich nun der Richter gegen die Sonne und sprach: „So hege ich denn hier ein recht Geding von unseres lieben Herr Gottes wegen, von wegen unseres gnädigsten Herrn Markgrafen (von Brandenburg, der damals in dem Besiz der Oberlausitz war) und auch von Gerichts wegen. Ich verbiete alles, was ich verbieten soll, und erlaube alles, was ich erlauben soll. Ich verbiete unziemliche Worte und überflüssige Rede, und zeige den Schöppen an, daß ich dieses verboten habe. Ich frage, ob ich dies Geding so gehegt habe, daß ich uns einen Frieden wirken mag?“ u. s. w. und so folgten noch eine Menge Fragen, welche bei allerlei möglichen Unfällen, z. B. wenn ein Gewitter aufzöge oder eine Feuersbrunst ausbräche, die Giltigkeit des Gerichts im Voraus feststellen sollten. Darauf konnten die Klagen angebracht werden, was gewöhnlich durch einen Vorsprech oder Anwalt in Gegenwart des Klägers geschah. In der Beweisführung war das Rechtsverfahren jener Zeit in Vergleich mit unseren Begriffen und der gegenwärtigen Erfahrung und Bildung schwach und ungenügend, weswegen auch sehr viele Eide gefordert und geleistet wurden; auch Vergleiche waren beliebte Auskunftsmittel. Glaubte man der Thatsache gewiß zu sein, so faßte der Richter den status causae zusammen, legte ihn den Schöppen vor und fragte: Was darum Recht sei? Die Schöppen legten nun ihre Mäntel ab, besprachen sich unter einander und konnten auch den „Umstand“, d. h. die umherstehenden Leute, besonders alte Personen befragen; kurz, auf alle Weise sich bemühen, das Recht zu finden. Ein Schöppe sprach endlich im Namen der übrigen das Recht aus und der Richter verkündete das Urtheil mit denselben Worten den Parteien und dem Umstande. Wie mühselig auch diese Rechtsfindung sein mußte, so war doch das gesprochene Urtheil unantastbar und unerschütterlich, und selbst der Landesherr durfte daran nicht das Mindeste ändern. Geschlossen wurde die Sitzung mit ähnlichen Formalitäten, wie sie eröffnet worden war.“

Als aber das Ansehen der Kaiser in Deutschland sank, als die einzelnen Landesfürsten zu immer größerer Macht gelangten, da verjuchten letztere vor allen die Gerichtsbarkeit in ihren Ländern auszuüben. Die freien Volksgerichte, die nur den Kaiser über sich erkannten, verschwanden

sehr bald. Die Behmgerichte, welche in Westphalen entstanden, waren der letzte Zufluchtsort der freien Volksgerichte. Sie vertraten die Stelle der damals ganz in Verfall gerathenen Rechtspflege, besonders in peinlichen Sachen. Als durch die Errichtung des ewigen Landfriedens und des Reichskammergerichtes die Behmgerichte außer Wirkung gesetzt wurden, erscheinen, und zwar hauptsächlich auf den Dörfern, im 17. und 18. Jahrhunderte die sogenannten Rügengerichte oder Ehedinge als letzte Ueberreste jener altdeutschen Gerichtsverfassung. Sie wurden in denselben Formen abgehalten wie in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters, waren aber ganz harmlos und urtheilten nur noch über Polizeisachen, Feldfrevel, mündliche und thätliche Beleidigungen u. s. w. Erst mit Anfang dieses Jahrhunderts hörten die Rügengerichte gänzlich auf. Ausführliche Mittheilungen über dieselben finden sich in Korschelt's Ortsgeschichten von Oderwitz, S. 139 bis 146, von Berthelsdorf, S. 84 bis 86, und von Olbersdorf, S. 86 bis 93.

Die Rechtsfälle, über welche das Schöffengericht zu entscheiden hatte, waren: Körperverletzungen, Mord, Diebstahl, Raub, widerrechtliche Verhaftung, Mordbrennerei, Brandstiftung, Nothzucht, Verrath, Fälschung, Unglauben, Zauberei, Vergiftung, Selbstmord, Friedbruch, Straßenraub, Verletzung des Hausrechtes, unerlaubte Fehde, Unzucht und Unkeuschheit überhaupt, Meineid, Forthelfen Geächteter, Entführung aus dem Gericht und gewaltsame Befreiung Gefangener, Beherbergung Geächteter, Verspottung des Rathes und der Schöffen, Schmähreden auf die Obrigkeit, Aufruhr, Verleumdung u. s. w., sowie alles, was die Zivilgerichtsbarkeit und den bürgerlichen Verkehr betraf. Die oben angeführten Verbrechen wurden meistentheils mit dem Tode bestraft und zwar gewöhnlich durch das Schwert oder den Strang vollzogen. Andere Strafen waren Rädern, Verbrennen und Lebendigbegraben. Stadtverräther wurden geviertheilt und zur Abschreckung die vier Theile des Leichnams an den Stadthoren aufgehängt. Konnte man eines Verbrechers nicht habhaft werden, so trat die Acht oder Aht ein. Diese Strafe hatte zur Folge, daß der Geächtete auf Lebenszeit aus dem Stadtgebiete verwiesen wurde, während man seine Güter einzog. Hatte dagegen der Verbrecher nicht flüchtig werden können und man sprach die Acht über ihn aus, so mußte derselbe erst „Urfehde schwören“, d. h. versprechen, daß er sich wegen erlittener Strafe nicht rächen wolle. Hierauf wurde er durch den Henker bis an die Grenze des Reichsbildes gebracht. Mitunter kam es auch vor, daß dem Uebelthäter die Hand oder die Finger, oft der Daumen, auch die Ohren abgeschnitten wurden. Außerdem kamen als Strafe das Brandmarken, die öffentliche Züchtigung mit Ruthen und die Ausstellung am Halseisen vor. Häufig wurde auch auf Geldstrafe erkannt. Im Rathhause befand sich die „Folterkammer oder Marterstube“. In sie wurde der Angeklagte gebracht, wenn er nicht sofort geständig gewesen war und „in der Schärfe“ befragt.

Erst durch die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. vom Jahre 1532, nach seinem Namen später Carolina genannt, wurden Reformen angebahnt. Den oft rechtsunkundigen Richtern wurde die Befugniß genommen, selbst das Urtheil zu fällen. Sie wurden genöthigt, vorher rechtliche Belehrungen bei den Rechtsfakultäten und Schöppenstühlen einzuholen. Das Halsgericht wurde auch jetzt noch von schwarzgekleideten Richtern unter freiem

Himmel an einer schwarzen Tafel gehalten und nach verkündetem Urtheil der Verbrecher dem Scharfrichter übergeben. Hierauf hob man das Gericht auf, warf die Stühle um und der Richter zerbrach seinen Stab. Obwohl der fürchterlichsten Willkür und Grausamkeit, welche bei den Gerichten Deutschlands bisher geherrscht hatten, durch die Carolina gesteuert worden war, kam doch leider die Folter durch sie gesetzlich in Aufnahme. Die Vorstellung von der Rechtmäßigkeit der Strafe erscheint daher vielfach als blind wüthende Rache, aus der Wiedervergeltung hervorgegangen. Justizmorde kamen natürlich häufig vor. Kein noch so offenkundiger Beweis von falschen, durch die Tortur erpreßten Geständnissen fand Beachtung. So wurden z. B. in Stettin einst in jener Zeit 118 Menschen wegen Kirchendiebstahl hingerichtet, die alle auf der Folter ihre Schuld eingestanden hatten und die sämmtlich unschuldig waren, wie später vier eingefangene Diebe klar nachwiesen. Aber die Tortur blieb. Dies zeigt sich auch bei den Hexenprozessen, jener psychischen Manie, welche vom 15. bis 17. Jahrhundert so grauenvoll wüthete. Mit den als Hexen zum Feuertode verurtheilten Müttern wurden mitunter zugleich die Säuglinge verbrannt.

Leichtere Verbrecher saßen im Stock, das heißt aufrecht auf einer niedrigen Bank, während ihre Füße in die runden Oeffnungen zweier übereinander angebrachten Balken eingeklemmt waren. Bei längerer Haft schwellen infolge des beständigen Druckes die Füße an, die Haut derselben sprang auf und es erzeugten sich Geschwüre und Knochenkrankheiten. Man kennt Beispiele, daß solchen lange im Stock sitzenden Personen die Füße abstarben, abfaulten und vom Wundarzte abgelöst werden mußten. — Unter den Folterwerkzeugen verschiedener Art, welche vor einigen Jahren auf dem Dachboden der Zittauer Frohnveste zufällig aufgefunden und dem historischen Museum in Zittau überwiesen wurden, befinden sich drei derartige Vorrichtungen, ferner zwei Holzsäulen zum Ausspannen der Arme und Beine in Kreuzesform und eine Anzahl eiserner Hand-, Fuß- und Halsfesseln (Schellen).

Bisweilen wurden die Gefangenen noch dadurch gequält, daß man sie des Nachts im Einschlafen hinderte und wenn sie ermüdet hinsanken, mit Kneipen und Peitschenhieben zum Wachsein zwang. Eine mit hölzernen Stacheln besetzte Wiege, um den Gefangenen am Einschlafen zu hindern, sah der Verfasser in der an Folterwerkzeugen sehr reichen Sammlung des germanischen Museums in Nürnberg.

Um Geständnisse zu erlangen, bediente man sich also der Tortur oder Folter, der Marter, wie man damals sagte. Marterherren, die dem Rathe angehörten, leiteten in den Städten der Oberlausitz das Verfahren. Die Richter, welche meist rechtsunkundig waren, begannen jede Untersuchung mit der Folter und endigten sie mit der Hinrichtung. Die Tortur hatte mehrere Grade der Marter. Zuerst wurde die sogenannte Territion, die Bedrohung mit der Tortur vorgenommen und dem Angeschuldigten die verschiedenen Marterwerkzeuge und ihr Gebrauch vom Henker vorgezeigt; dann schritt man zur sogenannten Realteration. Der Inquisit wurde entkleidet, die Werkzeuge ihm wirklich angelegt, jedoch kein Schmerz damit zugefügt. Endlich begann die peinliche Befragung. Diese geschah gewöhnlich in einer unterirdischen und beleuchteten Folterkammer. In Regensburg hat man Gelegenheit noch

heute ein solch unheimliches Gemach zu sehen. Gewöhnlich wurde das Foltern eine Stunde lang fortgesetzt, doch dauerte es auch mitunter sechs bis acht Stunden. Damit der Delinquent nicht schreien könne, wurde ihm ein Knebel mit Luftloch, die Pfeife oder Birne genannt, welcher weiter geschraubt werden konnte, so daß er die Backenhöhlungen völlig ausfüllte, in den Mund gesteckt, oder ihm die Foltermaske aufgesetzt. — Mit welcher unerhörten Grausamkeit man oft verfuhr, zeigt folgendes Beispiel:

Bei dem Aufruhr der Bürgerschaft gegen den Rath zu Zittau im Jahre 1487 wurde der Rathsmann und Vorsteher der Marienbrüderschaft Michael Jentsch aus dem Gefängniß geholt, um von ihm Geständnisse zu erpressen, die den Rath anschuldigen könnten. Erst sollte er öffentlich „vor Frauen und Mann“ beim Röhrkasten auf dem Markte gemartert werden, doch schleppte man ihn dann in eine Bastei. Gewappnete und Henker umgaben ihn. Mehrere „Marterherren“ waren zugegen. Alte Nachrichten sagen: „Man ging mit dem guten Manne so unbarmherzig um, daß es unsäglich war. Der Henker zog ihn auf die Leiter hinauf und brannte ihn an beiden Seiten.“ Weil er sich nicht Geständnisse abzwängen ließ, sondern „Gott in der Noth ihm Kraft verlieh,“ geboten die Aufrührer dem Henker, ihn besser zu martern, so lange die Lichter währten. Es zerbrach ihm auch ein Arm und das Martern dauerte die ganze Nacht. Früh ward er wieder in das Gefängniß geschafft, aber die Aufrührer rühmten sich in den Bierhäusern ihres Werkes, sprangen, tanzten und führten trunken die leichtfertigsten Reden. Da man nichts auf ihn bringen konnte, mußte man ihn der Haft entlassen. Er begab sich zum Löbauer Bader Philipp in die Kur, während welcher ihm die Löbauer viel Gutes erzeigten. (S. Besched's Gesch. v. Zittau I. S. 524.)

Man begann gewöhnlich mit Peitschenhieben bei angespanntem Körper, wobei auf jeden Hieb die Haut aufsprang und Blut hervorquoll, schritt dann zum Daumenschraubstocke, dem kreuzweisen Zusammenpressen der Daumen und großen Zehen, endlich zum Ausrecken des Körpers und Brennen. (Die drei Daumenschrauben, welche sich in der Zittauer Frohnveste vorfinden und noch schwache Blutspuren zeigen, weichen von der anderwärts gewöhnlichen Form ab.) Die Anlegung der Daumschraube war der mildeste Grad der Folter; jedoch wurde dieselbe zuweilen zwölfmal angewendet, bis das Blut aus den Nägeln hervorquoll.

Das Schnüren der Hände und Arme war der zweite Grad der Folter. Beide Hände wurden dabei in der Weise auf den Rücken gefesselt, daß die Oberfläche derselben einwärts, die Ballen aber auswärts standen und dieselben oberhalb der Knöchel mit einer $\frac{1}{4}$ Zoll starken Hanfschnur, welche an einem am Fußboden befindlichen eisernen Haken befestigt war, mittels zweier am Ende der Schnur angebrachten Knebel von dem Henkersknechte gewaltsam abwechselnd angezogen und wieder nachgelassen, wobei um den Schmerz zu vermehren, die eine Schnur etwas auf die andere schiebend angespannt wurde.

Den dritten Grad bildete die Ausdehnung auf der Folterleiter. Die beiden Füße des Missethätters, welcher mit rückwärts gedrehten Händen auf die Leiter gebunden war, wurden mit einem Stricke an eine am unteren Theile der Leiter angebrachte hölzerne Walze befestigt, solche umgedreht, so

daß der Körper nach oben und nach unten auf das schmerzhafteste ausgedehnt wurde. Mitunter wurde der Sträfling mit auf dem Rücken zusammengebundenen Händen an ein Seil befestigt und durch eine Winde frei in die Luft emporgezogen und Gewichte von gewöhnlich 25 Pfund Schwere an die gleichfalls zusammengebundenen Füße angehängt.

Bei der Feuertortur wendete man Unschlittkerzen oder Spiritusflammen an, in welcher Weise, wie bereits oben angeführt, z. B. der Zittauer Rathsherr Jentsch gepeinigt wurde.

Erst durch eine Verordnung des Kurfürsten Friedrich August vom 17. Oktober 1770 wurde in Sachsen die Tortur, nachdem sie schon vorher außer Gebrauch gekommen war, abgeschafft, ebenso wie die Landesverweisung.

Wir wollen jetzt die Strafen der Vorzeit in folgender Aufeinanderfolge besprechen: Leibes- und Ehrenstrafen, Freiheits-, Geld- und Lebensstrafen.

1. Leibesstrafen.

Unter den Leibesstrafen erwähnen wir zuerst das Scheeren des Haupthaars. Da damals langes Haar als Körperschmuck und Standesauszeichnung betrachtet wurde, so galt es daher als großer Schimpf, wenn einem Uebelthäter dasselbe abgeschoren oder zuweilen auf dem Kopfe zugleich mit der Haut abgezogen wurde. Welche Bedeutung zu jener Zeit das Tragen langen Haars hatte, sieht man daraus, daß 1624 am 10. Februar der Bauerknecht Thomas von Schlegel auf der Hirschfelder Straße von einem Edelmann um langer Haare willen erstochen wurde, und daß 1655 wegen Tragen langen Haars 32 Ebersbacher Landleute Geldstrafe zahlen mußten.

Peitschen-, Stock- und Dschenziemerstreiche wurden öffentlich oder im Gefängnisse verabreicht. So bekamen z. B. in Zittau 1650 mehrere Diebe außer der Strafe der Landesverweisung „den Stockschilling.“ Ein ganzer Schilling betrug 30, ein halber 15 Streiche.

Der Staupenschlag ging gewöhnlich der Verweisung aus der Stadt oder dem Lande voraus. In Zittau wurden die Sträflinge mit Ruthenschlägen zum böhmischen Thore hinaus getrieben. So ward 1706 wegen Diebstahl ein Webermeister „hinausgepeitscht.“ Aehnlich erging es 1601 am 5. November einem Gerichtschreiber, welcher die Kasse erbrochen und das Siegel gemißbraucht hatte. Derselbe wurde vom Henker unter dem Geläute des Henkersglöckchens an einem Stricke über die Grenze geführt. In Bautzen vollzog man gewöhnlich den Staupenschlag an einer hölzernen Säule; 1573 aber mußte ein Verbrecher von der Ecke der Wage bis zum äußeren Lauenthore vor dem Henker herlaufen, indem derselbe ihm Ruthenstreiche versetzte. Ferner bekam daselbst noch im Jahre 1743 ein Landstreicher wegen falscher Brandbettelei den Staupenschlag. Er erhielt vom Rathhause an aller acht Schritte drei Hiebe. Am äußeren Lauenthore angekommen, mußte er an dem Schandpfahle „Urfehde“ schwören und wurde dann über die böhmische Grenze gebracht. Oft kam diese Strafe auch in den anderen Städten der Oberlausitz vor. — Die Zahl der Ruthenstreiche betrug 25 bis 300. In Zittau war die Staupsäule seit dem 25. Juli 1572 am Marktplatze aufgerichtet. In

dieser Weise wurden vorzüglich Frauenspersonen, die durch ihren Lebenswandel Anstoß gegeben hatten, gestraft. Noch im 18. Jahrhunderte kam die Strafe des Staupbesens vielfach vor.

Zu erwähnen sind auch hier die militärischen Strafen, welche sich damals oft infolge der Zuchtlosigkeit der angeworbenen Soldaten nothwendig machten und bei denen Exzesse sehr häufig vorkamen. Die gewöhnlichste Strafe war das sogenannte Spießruthenlaufen, bei welcher der Sträfling durch eine von seinen Kameraden gebildete Gasse laufen mußte. Sie wurde noch 1778 in Bittau vollzogen. Andere Soldatenstrafen waren im 17. Jahrhunderte das Satteltragen, das Spannen in den Bock, das „Machen zum Schelmen,“ das Eselreiten, das Ausstellen an einem Pfahle bei der Hauptwache. Das Reiten auf dem Esel wurde bei geringeren militärischen Vergehen angewendet. Sollte die Strafe verschärft werden, so hing man an die Füße des Soldaten Kanonenkugeln. In Bautzen wurde dieser hölzerne Esel erst zur Zeit des siebenjährigen Krieges von der Hauptwache entfernt. Den zum Pfahl Verurtheilten schloß man mit beiden Händen an eiserne Ringe. Bei Ablegung der Fußbekleidung war das Stehen auf den zugespitzten Pfählen sehr schmerzhaft. Als 1695 von der Garnison in Bautzen 11 Mann desertirt und wieder eingefangen worden waren, wurde am 27. April einer von ihnen an den auf dem Marktplatze aufgerichteten Galgen gehenkt; die übrigen mußten auf einer Trommel würfeln. Mehrere mußten Spießruthen laufen. Desertion kam häufig vor. So mußte z. B. den 2. September 1688 die Bautzner Garnison auf dem Marktplatze um den Galgen herum sich aufstellen. Alle Soldaten, welche sich bei dem Regimente seit sechs Jahren der Desertion schuldig gemacht hatten, wurden verlesen und die Namen derselben auf Blechtafeln an den Galgen geschlagen. Wie streng man damals verfuhr, ersieht man, daß ein Korporal von der Landmiliz, welcher Schwaaren und andere Kleinigkeiten entwendet hatte, 1743 in Bautzen blos deshalb gehenkt wurde, weil er aussagte, er würde jeden, der ihm in den Weg gekommen wäre, todtgeschlagen haben.

Schinden, Riemen- und Fleischauschneiden war vorzüglich bei bösen Schuldnern gebräuchlich. Die Riemen wurden aus den muskulösen Theilen des Körpers, aus dem Rücken oder den Schenkeln, das Fleisch aber, gewöhnlich sechs Unzen an Gewicht, aus den Brustmuskeln geschnitten.

Das Ausreißen der Zunge und der Brüste fand bei Gotteslästern und Verräthern statt.

Hand- und Fuß- oder Fingerabhauen und zwar gewöhnlich die rechte Hand, den linken Fuß oder den rechten Daumen wurde bei Meineidigen und Wilddieben angewendet. Auch nagelte man in einzelnen Fällen den Verbrecher mit einer Hand an die Wand oder das Thor. Durch Abhauen der Finger wurden in Bittau solche gestraft, die Schriften gefälscht und falsche Bettelbriefe gefertigt hatten, z. B. 1549 und 1562. Dieselben mußten vorher „Urfehde“ schwören, solches nicht zu rächen. Einen Diebshehler schaffte man 1685, nachdem man ihm zuvor die linke Hand abgehauen hatte, über die Grenze, wo man ihn am nächsten Tage todt auffand, ein Beweis wie schonungslos man verfahren war. In Lauban wurde den 22. Januar 1572 Hans Meyer von Gersdorf, welcher seiner leiblichen Mutter den Kopf ab-

geschlagen hatte, hingerichtet. Man riß ihn auf dem Markte mit glühenden Zangen, hieb ihm die rechte Hand ab und viertheilte den Körper. Aehnlich verfuhr man in Bauzen 1412 mit einer Muttermörderin. Auch ihr wurde die rechte Hand abgehauen, nachdem sie vorher ebenfalls mit glühenden Zangen gerissen worden war. Bei dem Galgen angekommen, warf sie der Henker nieder, riß ihr das Herz heraus, zertheilte den Körper in vier Theile und hing dieselben nebst der abgehauenen Hand an den Galgen auf. Die Chroniken erzählen als Merkwürdigkeit, daß, obgleich die Vögel die Theile des Körpers fraßen, die Hand unverfehrt geblieben und erst bei der Ankunft des Königs abgenommen und vergraben worden sei. So wurden auch im Jahre 1566 in Bauzen Georg Müller wegen eines überwiesenen Meineides die zwei Finger abgehauen, mit denen er geschworen, und dieselben an den Pranger genagelt.

Ein Beispiel von Ohrenabschneiden wird in den Görlitzer Rathrechnungen 1386 erwähnt, wo es der Marterknecht zu verrichten hatte. Ebenso waren auch Nasenabschneiden, Zähneausbrechen, Augenausstechen oder Blenden vorkommende Strafen, welche gewöhnlich mit dem Staupenschlage und der Landesverweisung verbunden waren.

2. Ehrenstrafen.

Unter den Ehrenstrafen, welche man auch Polizeistrafen nennen könnte, sei zuerst der Pranger genannt, eine Strafe, welche Diebe, Betrüger und Gotteslästerer gewöhnlich zu erleiden hatten. Auch Kriminalverbrecher wurden oft, ehe dieselben anderweit bestraft wurden, an den Pranger gestellt. Derselbe war am Rathhause angebracht. Wer am Pranger stehen mußte, war dem Spotte und Hohn der Menge öffentlich preisgegeben. Der Delinquent wurde, je nach der Sitte der Zeit und der Schwere des Verbrechens, vom Henker oder Gerichtsdienner zur Schandstätte gebracht und ihm hier das Halseisen umgelegt. Man wählte dazu gewöhnlich einen Wochenmarkttag, an dem auch die Landbewohner aus der Umgegend in der Stadt anwesend waren. Nachdem eine Gerichtsperson dem versammelten Publikum die gefällte Strafe und ihre Ursache verlesen, hängte man dem Ausgestellten eine Tafel um den Hals, auf welcher in großen Buchstaben seine Schuld geschrieben stand. Die Gerichtspersonen zogen sich hierauf zurück und gaben dadurch den Missethäter dem Spotte der Menge und namentlich der Jugend preis, welche den an das Halseisen gefesselten Mann mit faulen Eiern, verfaultem Obst und Unrath so lange bewarfen, bis endlich die hohe Obrigkeit es angezeigt fand, dem Skandal ein Ende zu machen. Im Jahre 1611 erlitt diese Strafe in Zittau ein Mann aus Dittelsdorf wegen Gotteslästerung. Auf seiner Brust las man die Inschrift: „Dieser hat gelästert Gott, darum leid't er diesen Spott.“ Mitunter machte man auch das Verbrechen durch ein Bild anschaulich, z. B. 1688 bei einem Kuhdiebe, welchen man eine gemalte Kuh umhing. In Lauban mußte 1697 am Sonntage nach Weihnachten, in der Zeit als die Leute aus der Kirche nach Hause gingen, ein Jude aus Glogau an der Kirchgassenecke am Pranger stehen, weil er gegen einen getauften Juden wegen seines Uebertrittes Gotteslästerungen ausgestoßen hatte. — In Bauzen erließ der Stadtrath 1567 eine Verordnung wegen des überhandnehmenden

Fluchens und Schwörens. In derselben heißt es: „Derjenige, welcher wendisch oder deutsch flucht, soll wenigstens drei Stunden am Halseisen stehen.“ Von allen Strafen der Vorzeit hat sich diese Strafe am längsten erhalten. Noch 1829 mußten sie die Verbrecher, welche die Klosterkirche in Zittau beraubt hatten, vor ihrer Abführung in das Zuchthaus erleiden. Am 28. Dezember 1833 wurden zwei berüchtigte Holzdiebe aus Oderwitz an einen auf dem Zittauer Marktplatz errichteten Schandpfahl gestellt. Im Jahre 1835 kam in Zittau die Prangerstrafe das letzte mal vor. An die Prangerstrafe erinnern vielleicht auch noch drei Schlösser, welche sich unter den an das historische Museum daselbst abgegebenen Marterwerkzeugen befinden und welche mit den Namen der Bestraften bezeichnet sind.

Brandmarken geschah entweder mittels glühender, mit einem entehrenden Malzeichen versehenen Eisen auf die Stirne oder auf den Rücken. Auch wurden beide Wangen mit einem solchen Glüheisen durchbrannt.

Ketten- und Reifenschmieden um die Hände, Füße oder den Leib war üblich bei unvorsächlichen Mördern, welche damit belastet, Wallfahrten verrichten mußten.

Als Zeichen verwirkter Strafe mußten begnadigte Missethäter im bloßen Hemde und Unterbekleidern, den Strick um den Hals und Ruthen in der Hand haltend, bei Prozessionen mitgehen oder vor der Kirchenthüre knien.

Auch noch einige andere, jener Zeit eigenthümliche Polizeistrafen sind zu erwähnen. Eine derartige Strafe war in Bautzen das sogenannte Narrenhäuschen. Es bestand aus eisernem Gitterwerk, war vier Ellen hoch und an der Mauer des St. Petrikirchhofes angebracht. Erst 1733 wurde es infolge von Vorstellungen des Domstiftes auf oberamtlichen Befehl abgebrochen. Dem Verurtheilten hing man ein eisernes Halsband um, an welchem sich ein Bügel befand. An diesem hing ein Glöckchen. Hinter dem zu Bestrafenden ging ein Gerichtsdienner her, welcher auf eine Trommel schlug. Der Sträfling wurde in diesem Aufzuge auf dem Marktplatz herumgeführt und zuletzt in das Narrenhäuschen gesteckt. Diese Strafe war seit 1618 eingeführt. Vielfach kamen in den nächsten Jahren derartige Bestrafungen vor, ein Freudenfest für die Gassenbuben, welche nicht unterließen den Sträfling mit Wasser zu spritzen oder mit Roth zu verunreinigen.

Eine ganz besonders komische Strafe war das Flaschentragen. Die Flasche wurde an einer Kette und mit einem Halseisen um den Hals befestigt. Es war dies eine Strafe, mit der man verleumderische, zankfüchtige Frauen belegte. Dieses Flaschentragen fand in der Regel an Markttagen statt. Gerichtsboten gingen voraus oder folgten und bliesen in ein Horn, um das schaulustige Volk herbeizulocken. Eine gewöhnlich auf dem Rücken befestigte Inschrift gab den Namen und das Vergehen der Verurtheilten an. In Bautzen gab es hölzerne und steinerne Flaschen, welche an der Rathswage angeschlossen waren. Jeder Frauensperson, welche hier zu dieser Strafe verurtheilt wurde, hing man einen Zettel mit folgender Inschrift um:

Weiber, die sich zanken und schlagen,
Müssen diese Flasche tragen.

Noch 1678 den 13. Oktober wurden in Bautzen zwei Weiber, die sich auf öffentlichem Markte geschlagen hatten, auf diese Weise gestraft. Die

eine, welche die Urheberin des Streites gewesen war, mußte diese Flaschen von der Rathswage an dreimal um das Rathhaus tragen. Die schwerste steinerne Flasche daselbst nannte man die „graue Suppe.“ — Nach Gercken's Geschichte von Stolpen mußten daselbst solche Frauen an einem Markttage zwei Stunden lang die steinernen Flaschen tragen oder ein silbern Schock Strafe zahlen. In Bischofswerda ließ man 1648 und in Mittweida 1618 derartige Flaschen anfertigen. An letztgenanntem Orte waren sie von Holz und mit Sand gefüllt. In Oschätz waren dieselben noch 1813 vorhanden. Hoffmann theilt in seiner Geschichte von Oschätz darüber folgendes mit: „An der Giebelseite des Rathhauses nach dem Markte zu, steht der Pranger und über demselben sind an Ketten zwei steinerne Flaschen befestigt, welche 1526 verfertigt und sonst zänkischen Weibern zur Strafe an den Hals gehangen wurden.“ (Ausführlicher ist diese eigenthümliche Strafe in des Verfassers „Sitten und Gebräuche in der Oberlausitz 2c.“ Laus. Mag., Bd. 62, S. 19 u. 20 besprochen).

Mehrmals kam auch als Strafe Steine- und Schuttfahren, Herumführung, Straßenkehren u. s. w. vor. So mußte z. B. der Herwigsdorfer Richter 1659 wegen Streitigkeiten der Gemeinde mit dem Rathe zu Zittau von der Klosterkirche über den Marktplatz und zur Mandauer Pforte hinaus Ziegeln fahren. Vielfach wurden liederliche Frauenspersonen mit Schuttfahren bestraft, geziert mit blechernen Hauben, mit Bildern und Schellen oder einen Strohfranz auf dem Haupt. Im Jahre 1717 führte der Stockmeister neun Hofedrescher aus Türchau, welche das Getreide nicht rein ausgedroschen hatten, mit den Dreschflegeln auf den Rücken durch die Stadt. Sie wurden hierauf in den böhmischen Thurm gefangen gesetzt. Eine Diebin, welche sich für eine getaufte Türkin ausgegeben hatte, bestrafte man 1701 in Zittau damit, daß sie die Straßen reinigen mußte. Sie wurde an den Karren durch ein eisernes Halsband angeschlossen, von dem ein Bügel, an dem zwei Schellen angebracht waren, über den Kopf ging, „daß man sie fein hören könnte.“ Mit der Strafe wurde etliche Wochen jeden Tag sechs Stunden lang fortgefahren. 1682 wird ein dreistündiges Sizen „im spanischen Mantel“ beim Weinkeller in Zittau erwähnt.

Kirchenbuße fand hauptsächlich bei Vergehungen gegen das 6. Gebot statt. Die betreffenden Personen mußten drei Sonntage hintereinander während des Gottesdienstes vor dem Altare knien und ebenso wurde in solchen Fällen die Trauung nicht vor dem Altare, sondern am Gotteskasten eingesegnet. Von der Mitte des 17. Jahrhunderts an trat an Stelle der Kirchenbuße gewöhnlich Gefängnißstrafe. Erst 1755 am 31. Dezember wurde die Kirchenbuße durch Landesgesetz aufgehoben. Vielfach kam die Strafe in Zittau zwischen 1620 und 1630 vor, z. B. bei einem Bauer aus Hartau. Sonntags wurde in letztgenanntem Falle von der Kanzel verlesen: „Es sei ein armer Sünder, welcher wider das 6. Gebot gelebt und das Schwert verdient hätte, es sei aber auf Fürbitte seiner Frau Gnade erzeigt worden; er werde sich heute wegen seiner groben Sünden mit Gott versöhnen und unter den Kommunikanten der letzte sein; Gott wolle ihm rechtschaffene Buße verleihen; er bäte auch die ganze Gemeinde wegen des gegebenen Mergernisses um herzliche Verzeihung.“ In vielen Fällen bestrafte man vor 1600 in

Zittau diese Vergehen mit dem Tode und zwar mit Enthauptung. — Gotteslästerer mußten, wie schon oben erwähnt, am Halseisen stehen. Diese Strafe fand gewöhnlich Sonntags nach beendetem Gottesdienste statt. In der Nähe des Kirchhofthores, gewöhnlich außerhalb desselben, wurden die zu Bestrafenden an eine Säule gestellt und mit dem Halseisen daran befestigt. An manchen Orten wurde auch auf einer Tafel ihr Vergehen zur Mittheilung gebracht, oder ihnen, wenn es gefallene Frauenspersonen waren, ein weißes Tuch, das Sinnbild der verlorenen Unschuld, umgehungen.

Das Anschlagen des Namens an das „schwarze Bret“ kommt 1701 vor.

Selbstmörder wurden auf dem Karren des Henkers zum Galgen gefahren und dort vergraben. Dies geschah z. B. am 1. Januar 1716 in Bautzen mit einem Accisbeamten, der sich in seiner Wohnung erhängt hatte. Bei dem Schleifen des Leichnams über die Hausthürschwelle blutete derselbe. Dieser Umstand erregte bei den Bewohnern des Hauses eine solche Furcht, daß dieselben das Haus nicht mehr länger bewohnen mochten.

Eben solche Vorurtheile machten sich auch bei dem Begräbnisse der Scharfrichter geltend. Da in jener Zeit schon Marktmeister, Bader 2c. für unehrlich galten, ist es allerdings nicht zu verwundern, wenn dies bei Scharfrichtern und Henkersknechten in erhöhtem Maße der Fall war. Dies zeigte sich, als in Bautzen am 30. Dezember 1709 der dasige Scharfrichter gestorben war. Niemand wollte den Sarg desselben tragen. Die Kinder des Verstorbenen mußten einen Wagen herbeischaffen und die eigenen Pferde vorspannen, um nur ihren Vater beerdigen zu können. Ein ähnlicher Fall trat im Jahre 1733 beim Tode des Scharfrichters Zipser ein. Seine Anverwandten suchten bei der Gerberinnung um das Leichentuch an, wurden aber abgewiesen. Dieselben brachten wegen dieser Verweigerung eine Beschwerde bei dem Stadtrathe an und so sehr derselbe sich auch bemühte, die Innung dahin zu bringen, das Leichentuch zu leihen, so war es doch nicht möglich, die Mitglieder von ihrer vorgefaßten Meinung abzubringen. Die Verwandten des Scharfrichters sahen sich daher genöthigt, nach Kamenz zu reisen, um das Leichentuch des dortigen Scharfrichters zu holen.

3. Freiheitsstrafen.

Obwohl zur Aufbewahrung Schuldiger oder Verdächtiger während der Untersuchung Gefängnisse sich nöthig machten, so kam es doch in der Vorzeit seltener vor, daß man Verbrecher auf längere Zeit einkerkerte. Entweder wurden sie alsbald hingerichtet, auch wohl des Landes verwiesen oder gegen Bürgschaft entlassen. Zuchthäuser verdanken erst der neueren Zeit ihre Entstehung. Erst Ende des vorigen Jahrhunderts wurde in Zittau in dem ehemaligen Absteigequartiere der Dybiner Cölestinermönche, dem sogenannten Väterhose, eine derartige Strafanstalt gegründet. Da sie auch von den Landständen der Oberlausitz mitbenutzt wurde, war die Zahl der Sträflinge immer über Hundert. Erst 1834 überwies man die Oberlausitzer Sträflinge dem Zuchthause zu Waldheim.

Die Gefängnisse der Vorzeit befanden sich gewöhnlich in alten Thürmen

oder unter der Erde, in sogenannten Verließen, in welchen schwere Verbrecher auf moderndem Stroh liegend, mit Ketten an den Händen oder Füßen an die Wand gefesselt waren. Hier überließ man die Gefangenen, ohne Rücksicht auf Schuld oder Unschuld, ihrem Glende. Auf Schonung der Gesundheit nahm man keine Rücksicht und ebensowenig übte man Menschlichkeit. In Zittau benutzte man hauptsächlich hierzu einige Gefängnisse im Rathhause, den Schieferthurm und den Schuldthurm in der Nähe der Hofstatt, den böhmischen Thurm, in welchem 1613 mehr als 40 Seiffhennersdorfer wegen Ungehorsam und Muthwillen gefangen saßen, und die Bastei Speiviel oder Speifidel, jetzt Thurm des Stadtbades, in dem man 1517 einen Leipaer, Namens Rückert, „der Zittauer Feind,“ verderben, d. h. verhungern ließ. Mit Gefängniß im böhmischen Thurme wurden 1537 auch eine Anzahl Schmiede wegen Widerseßlichkeit bestraft, weil sie einen Knaben wendischer Abkunft nicht als Lehrling in die Innung aufnehmen wollten. Am gefürchtesten waren die Gefängnisse „die Gans“ und „der Wolf.“ Das Stockhaus oder die Frohnveste, jedenfalls die alte Zittauer Judenburch, hat seinen Namen von den bereits oben erwähnten Baumflözern, an die man die Verbrecher mit Ketten angeschlossen, damit sie nicht entfliehen könnten. — Auch in Görlitz kommt schon in alter Zeit ein Gefängniß unter dem Namen Frohnveste oder Büttel vor. Es befand sich in einem Hinterhause am Fischmarke und wird wiederholt in den Rathsrechnungen vom Jahre 1377 an erwähnt, 1391 unter dem Namen „Stock.“ Bei diesem Gefängnisse befand sich auch bis zum Jahre 1601 die Scharfrichterei.

Schwerere Verbrecher wurden zur Strafe nach Dresden abgeführt, z. B. 1688 eine Anzahl aufrührerische Zittauer Tuchknappen. Sie kamen „auf den Bau,“ d. h. sie wurden bei dem Festungsbau verwendet.

Auch Hausarrest kam mitunter vor, z. B. 1540 bei einer Frau in Zittau, welche in betrügerischer Weise Wucher getrieben hatte. Anton Kießling, welcher im Kretscham zu Kleinschönau den dortigen Schulmeister erschossen hatte, wurde 1671 zu lebenslänglichem Stubenarrest verurtheilt. Ein Zittauer Rathsherr erhielt 1585 wegen Ehebruch, nachdem er vorher im böhmischen Thurme gefangen gehalten worden war, auf ein Jahr Stubenarrest, auch mußte er 200 Schock Geldstrafe zahlen.

Mitunter suchte man sich der Gefangenen in ganz eigenthümlicher Weise zu entledigen. Als z. B. 1572 am 19. März 56 schlesische Diebe über Zittau auf die Galeeren nach Venedig transportirt wurden, benutzte man die Gelegenheit und ließ von Zittau zwei, von Görlitz sechs, und von Grafenstein fünf Verbrecher mit abführen.

Nicht selten wurde im Gegensatze zur Gefängnißstrafe auch auf Verweisung aus dem Lande oder aus dem Weichbilde der Stadt erkannt. Der Verbrecher wurde „in die Acht“ erklärt. Diese Strafe traf nach erfolgtem Staupenschlage, der gewöhnlich, wie schon früher erwähnt, unter Läutung des Henkerglöckchens vom Büttel vollzogen wurde, hauptsächlich diebische und liederliche Personen, mitunter sogar Bürger und Meister. Gelang es einem solchen Verbannten beim Einzuge eines Fürsten sich mit einzuschleichen, so hatte die Verweisung keine Geltung mehr. Ein Oberamtsgutachten wegen Verwandlung der Verweisung in Geldstrafe erschien den 19. August 1711.

Doch kam noch 1756 Landesverweisung als Diebstahlsstrafe vor, und erst 1770 ward sie aufgehoben.

Ursprünglich erstreckte sich (vergl. Laus. Mag. 1837, 134 ff.) die Acht auf das Weichbild der Stadt. Die Geächteten wurden zuweilen nur auf eine gewisse Anzahl von Jahren, im schlimmsten Falle auf 50 Jahr und 1 Tag, aus der Stadt verwiesen. Die Formel für die ewige Verbannung lautete: Hundert Jahr und ein Tag. Diese Ahtserklärung erfolgte 1348 in Görlitz nicht vor dem Erbgerichte, sondern vor dem Rathe. Nach einer Urkunde vom Jahre 1357 schlossen die Oberlausitzer Sechsstädte einen Vertrag, nach welchem für jeden, der in einer Sechsstadt geächtet worden war, die Acht auch in den andern Städten Geltung hatte. Das Haus eines Geächteten wurde in jener Zeit entweder zerstört oder auch nur das Dach abgedeckt, das Thor verpfählt, der Brunnen verdeckt, der Ofen eingeschlagen. Wer sich in ein solches verpfähltes Haus setzte, wurde selbst friedlos und geächtet.

Hinsichtlich solcher Verbrecher, die man wegen ihrer Flucht nicht erlangen konnte, erhob man über den Leichen der Getödteten das sogenannte „Zetergeschrei,“ worauf jene in die Acht erklärt wurden. Dies geschah in folgender Weise. Als ein Tuchmacher aus Kamenz, Georg Fiebiger, am 1. August 1609 einen Mord begangen hatte und hierauf entflohen war, wurde der Mörder am 3. in Bautzen peinlich angeklagt und nach gewissen Pausen dreimal öffentlich ausgerufen. Da er nach der abgelaufenen Frist nicht erschien, so wurde ihm der Tod durch das Schwert zuerkannt. Nachdem dies das peinliche Gericht ausgesprochen hatte, erhob der Gerichtsfrohn zum ersten Male das Zetergeschrei, das zweitemal auf der Reichengasse und das drittemal auf dem Salzmarkte.

4. Geldstrafen.

Geldstrafen kamen in der Kriminaljustiz und als Polizeistrafen, namentlich bei sittlichen Vergehen, in früherer Zeit häufig vor. Nur einige Beispiele. So mußte z. B. May Kießling 1651 wegen unziemlicher Reden gegen den Rath zu Zittau hundert Dukaten Strafe zahlen; ferner im Jahre 1618 ein Müller in Kamenz 24 Thaler, weil er einem Henkersknechte einen Diebsdaumen abgekauft hatte. 1635 zahlte der Kamenzener Bürger Böhme für seinen Sohn, welcher den Pfarrer Prätorius zu Großgrabe im Gasthose „zum Hirsch“ beim Fechten erstochen hatte, 3000 Thaler Strafe. Als 1441 Barthel Frankenthal wegen des in seinem Hause entstandenen Feuers flüchtig geworden war, durfte er erst dann nach Kamenz zurückkehren, nachdem er zwei Jahre später dem Rathe 60 Schock gezahlt und den Abgebrannten seinen Acker am Rodelande abgetreten hatte.

Nach deutschem Rechtsbrauche wurde Todtschlag von Mord unterschieden und ersterer milder bestraft. Das Geld, welches man, um eine derartige unvorsätzliche That zu sühnen, zahlte, nannte man Wehrgeld. Das Abfinden mit Wehrgeld war ursprünglich Adelsrecht. In den Geschichtsquellen unserer Oberlausitz finden sich mehrfach Beispiele davon vor. Nur einige seien hier erwähnt. Wörtlich abgedruckt sind zwei Fälle von Vertrag des Todtschlages in Pauls Chronik von Ebersbach S. 97. Die eine Urkunde ist datirt vom 21. Juli 1569 und die andere vom 7. Juni 1576. Beide sind, da Ebers-

bach damals dem Besitzer der böhmischen Herrschaften Schluckenau und Tollenstein, Ernst von Schleinitz, gehörte, in den Gerichten zu Schluckenau ausgestellt. In dem ersten Falle betrug das Sühnegeld 40 Gulden und die aufgelaufenen Unkosten, im zweiten Falle mußte der Vater des flüchtig gewordenen Mörders 67 Schock an die hinterlassenen Erben des Erstochenen und außerdem die Gerichtskosten zahlen. Als ein reicher Schuhmacher in Bauzen im Jahre 1430 einen anderen Bürger daselbst erschlagen hatte, kaufte er sich durch Zahlung von 500 Schock von der Strafe los. Der Chronist bemerkt, wegen dieser Ungerechtigkeit des Stadtrathes sei große Uneinigkeit in der Gemeinde entstanden. Im Jahre 1506 zeigte eine Frau in Ramenz, Namens Goldschmidt, den Stadtgerichten an, daß sie von Barthel Schmidt für den Todschlag, den er an ihrem Manne begangen, 9 Mark „zu Dank“ bezahlt erhalten habe. Im Jahre 1570 war der Sohn des Zittauer Bürgermeisters Augustin von Rohlo am 19. November zu Mostrichen bei einem Tauffeste von Gotsch von Gersdorf erstochen worden. Gersdorf gab hundert Thaler Wehrgeld, welches der Vater dem Gotteskasten schenkte. In einem anderen Falle, der damals viel Aufsehen erregte, wurde das Wehrgeld von der Wittve des Erstochenen nicht angenommen, sondern dieselbe beharrte auf der Hinrichtung. Heinrich von Scharfsod, Pächter des Falkenhainschen Gutes zu Radgendorf, hatte nämlich am 14. November 1613 auf der Treppe des Zittauer Weinkellers einen ihm begegnenden Ziegelstreicher mit einem Dolche erstochen. Scharfsod wurde gefangen gesetzt. Alle Fürbitten seiner Freunde, selbst ein Fußfall seiner Braut beim Kaiser, der es gern gesehen hätte, wenn die Wittve sich mit einer Zahlung von Wehrgeld begnügt hätte, waren fruchtlos. Gegen 40 Wochen hatte Scharfsod im Gefängnisse zugebracht, als der Tag seiner Hinrichtung nahte. Mit Hellebarden bewaffnete Bürger bildeten auf dem Marktplatze einen Kreis. An zwei Tischen saßen die Zittauer Stadtgerichten nebst dem Hof- und Landrichter von Haugwitz. Als Scharfsod, begleitet von zwei Geistlichen aus dem Kerker gebracht worden war, wurde er der damaligen Sitte gemäß von der Wittve und deren drei unmündigen Kindern peinlich angeklagt, dann das kaiserliche Urtheil verlesen und der Stab über ihn gebrochen. Er kniete hierauf auf ein schwarzes Tuch und ward enthauptet.

Oft wurde eine unvorsätzliche Tödtung nicht durch Geld, sondern in anderer Weise gebüßt, durch Lesen von Seelenmessen und Vigilien, durch Wallfahrten nach Rom oder Aachen, Seelbäder, durch Errichtung eines steinernen Kreuzes oder auch durch den Bau einer Kapelle, damit die Vorübergehenden ein Vaterunser für den Erschlagenen beten könnten. Mehrfach begegnen wir auch derartigen Beispielen in den Geschichtsquellen unserer Lausitz. So findet sich z. B. in dem ältesten Schöppenbuche von Olbersdorf ein solcher im Jahre 1495 abgeschlossener Vergleich. Der Thäter, ein Müllermeister „Jorge“, verglich sich mit der Wittve des Erschlagenen, der „Hende Matissin“, dahin, daß er ein Tuchgewand geben, dreißig Seelenmessen lesen, ein Seelbad stiften, eine steinerne Kapelle mit einem Cruzifix aufrichten, ein steinernes Kreuz setzen und eine Romfahrt thun wollte. (Wörtlich abgedruckt in Korschelts Geschichte von Olbersdorf, S. 185). — Desterer noch als nach Rom wallfahrteten Oberlausitzer nach Aachen zu den daselbst vor-

handenen Reliquien und Heiligthümern. So willigte z. B. Konrad Seibt aus Seidenberg ein, als 1495 Philipp Hefster von ihm erschlagen worden war, zur Sühne eine Nachfahrt zu unternehmen und 31 Seelenmessen lesen zu lassen. Als im Jahre 1470 Hans Mieth durch einen Görlitzer, Namens Friedrich Gruhl, sein Leben verloren hatte, verglich sich letzterer mit den Hinterlassenen dahin, daß Friedrich Gruhl eine Nachfahrt unternehmen, 50 Seelenmessen abhalten, 15 Mrl. zahlen und an der Stelle, wo Mieth erschlagen worden war, ein Kreuz aufrichten lassen wolle. Auch in Kamenz wurde ein Mörder 1509 zu einer Romfahrt verurtheilt und mußte ein Seelbad stiften. — Noch heute sieht man an verschiedenen Orten der Oberlausitz steinerne Kreuze, welche an Todtschlag erinnern.

5. Todesstrafen.

Hinsichtlich der Hinrichtungsarten und den vorhergehenden scheußlichen Martern zeigten sich die Richter jener Zeit noch den schlimmsten Despoten des Morgen- und Abendlandes überlegen. Alles, was die Grausamkeit der Wilden Nordamerikas erfunden hat, wird von den Blutrichtern des Mittelalters überboten. Nach Wolfgang Menzels Geschichte der Deutschen wurden Fälschmünzer gesotten, weil sie selbst Kupfer in Silber gesotten hätten. Bigamie wurde dadurch gestraft, daß der Schuldige mitten entzwei gehauen und jeder seiner Frauen eine Hälfte überlassen wurde. Geistliche sperrte man in Augsburg in eiserne Käfige und hing sie an Thürmen auf, wo sie verhungern mußten, weil man sie bei schweren Verbrechen nicht ungestraft lassen wollte und weltlicherseits geweihte Priester doch nicht wie andere Verbrecher hinrichten durfte. Juden, die gestohlen hatten, wurden zwischen zwei Hunden an den Beinen aufgehängt. In Halle hing 1462 ein Jude auf diese Art einen ganzen Tag lang, ohne zu sterben, und bat endlich Christ werden zu dürfen. Die Mönche taufte ihn, wie er da hing, und suchten ihm nun das Leben zu erbitten. Der Stadtrath weigerte sich, während der Unglückliche auch ferner noch hängen blieb. Erst am dritten Tage machte man ihn los und er starb erst zwanzig Tage später. Baumfrevlern riß man den Nabel aus, nagelte denselben an den verletzten Baum und trieb den Unglücklichen so lange um den Stamm herum, bis ihm alle Eingeweide aus dem Leibe gewunden waren. Wilddiebe wurden in Ketten auf Hirsche geschmiedet und in den Wald gejagt. Oft nähte man Wilddiebe in Wildhäute und gab sie den Hunden preis. Zu Schweidnitz in Schlesien zwang man einen alten Rathsherrn, zur Strafe den höchsten Thurm auswärts herunter zu klettern, er kam bis zu einem Absatz, wo er stehen blieb und endlich herabstürzte. Man sieht aus diesen Beispielen, welch' geringen Werth damals ein Menschenleben hatte. Wie ungeheuer groß die Zahl der Hinrichtungen in jener Zeit war, ersieht man daraus, daß Benedikt Carpzov, der berühmteste Jurist des Schöppenstuhls zu Leipzig und ein naher Verwandter des Zittauer Geschichtschreibers, Johann Benedikt Carpzov, von 1620 bis 1666 nicht weniger als 20,000 Todesurtheile gefällt hat. Man wird aus dem Nachfolgenden ersehen, daß auch in unserer Oberlausitz dieselbe erbarmungslose grausame Kriminaljustiz üblich war.

Die gewöhnlichen Todesstrafen waren Hängen, Enthauptung, Rädern, Zwicken mit glühenden Zangen, Verbrennung, Biertheilen, Lebendigbegraben, Pfählen, Spießen und Ertränken.

Das Hängen

geschah früher an laublosen Bäumen, später an Galgen, welche man an offener Heerstraße und an Wegescheiden aufrichtete, mittels Weiden- und Strickschlingen. Dem Missethäter waren vorher die Augen verbunden und die Hände auf den Rücken gefesselt worden. Die Leichname der Erhängten wurden, nachdem sie längere Zeit den Raubvögeln zur Speise gedient hatten, vor dem Galgen begraben, ebenso die Leichen von Selbstmördern. Das Hängen war die gewöhnliche Strafe der Diebe, sie galt für schimpflicher als Enthauptung. Kaiser Karls V. peinliche Halsgerichtsordnung setzte schon auf Entwendung von fünf Gulden an Werth die Strafe des Stranges.

In Zittau befand sich der 1366 steinern erbaute Galgen auf einem in der Nähe der Reize aufgeworfenen Hügel. Unweit davon stand seit 1775 der Rabenstein oder das Hochgericht, ein steinernes Schaffot, auf dem die Hinrichtungen mit Schwert oder Rad vollzogen wurden. Unter den ersten, bei denen man den steinernen Galgen benutzte, befanden sich 1368 zwei Gebrüder von Riedburg auf Oderwitz. Sie wurden erst durch die Stadt geführt und dann, wie es bei Adelligen üblich war, in Stiefeln und Sporen gehenkt. Diese Ritter, welche Erbanprüche an das der Stadt Zittau am 14. März 1365 von Kaiser Karl IV. um 600 Schock böhmische Groschen verkaufte Königsholz erhoben, verursachten derselben mit Rauben und Morden großen Schaden. Mehrmals fielen sie mit ihren Genossen auf den Landstraßen Zittauer Kaufleute an. Deshalb mußte in der Pfingstwoche jenes Jahres Zittauische Mannschaft ausziehen, um die Räuber zu verfolgen. Ihrer Spur folgend, ereilte man sie. Nach hartem Kampfe, in welchem mehrere, worunter auch einer der Riedburge, erschlagen wurden, nahm man die Räuber gefangen. Man gewann dabei sechs Pferde und die geraubten Tuche und that jenen, wie man gefangenen „Landplackern oder Friedebrechern“ zu thun pflegte, d. h. man henkte sie.

Als im Jahre 1811 der Galgen in Zittau seinem Einsturz drohte, so beschloß man, ihn abtragen zu lassen. Da noch am Anfange dieses Jahrhunderts dies für einzelne Mitglieder der Baugewerke, bei den damaligen Anschauungen mit Unannehmlichkeiten verbunden gewesen wäre, so konnte nur dann Hand angelegt werden, wenn alle Genossen der dabei in Frage kommenden Zünfte sich beteiligten. Am 27. August genannten Jahres zogen daher, der Baudirektor mit entblößtem Degen zu Pferde in ihrer Mitte, 113 Maurer, 129 Zimmerleute und 16 Steinsezer hinaus zum Galgen. Nach einer kurzen Ansprache begab sich der Baudirektor unter den üblichen Formalitäten auf denselben. Mit den von den Oberältesten jener Gewerke ihm überreichten Beil und Spitzhammer vollzog er den ersten Hieb und Schlag, worauf erst zur Demolirung geschritten werden konnte. Charakteristisch für jene noch nicht so fern liegende Zeit veranstaltete man nach vollbrachter Arbeit — einen Ball. Aehnlich war es in Bautzen, als 1725 ein Dieb ge-

hängen werden sollte und der Galgen verschiedener Reparaturen bedurfte. Auch hier zogen die Handwerker in großer Prozession hinaus, um denselben wieder herzustellen. Als der 1492 näher bei der Stadt Lauban steinern erbaute Galgen, von dem der Chronist behauptet, ein Galgen sei bei einer Stadt wenigstens ebenso nothwendig als das tägliche Brot, am 22. März 1824 abgetragen wurde, geschah dies unter denselben Zeremonien wie in Zittau.

Das Henken eines Messpriesters war einst für Lauban mit den unangenehmsten Folgen verbunden. Im Jahre 1415 hatte man hier den flüchtig gewordenen Priester ergriffen, welcher in der St. Georgskirche zu Liegnitz das Sakramentshäuschen erbrochen und die kupferne vergoldete Monstranz geraubt hatte. Man versäumte den Uebelthäter vor der Hinrichtung seiner geistlichen Würde zu entkleiden, sondern henkte ihn ohne Weiteres. Infolge dieses wurde die Stadt von dem Bischof zu Meissen in den Bann gethan. Alle geistlichen Amtshandlungen mußten unterbleiben. Die wiederholten Bemühungen, die Stadt von dem bischöflichen Banne zu befreien, waren vergebens. Erst drei Jahre später gelang es auf dem Konzil zu Kostniz dem dahin gesandten Bürgermeister unter Vermittelung des schlesischen Herzogs Ludwig II. am 15. Januar 1418 die Befreiung vom Banne von den anwesenden zwei Kardinälen mit vieler Mühe und großem Kostenaufwande zu erlangen.

Zuweilen wurde die Strafe auch an anderen Orten als am Galgen vollzogen, z. B. 1604 den 7. August an einem 17 jährigen Reiter Nikol von Ostrib, wegen Erzessen, die er in Zittau im trunkenen Zustande verübt und wegen Drohungen, welche er gegen den damaligen Bürgermeister Prokop Naso ausgestoßen. Er wurde in Eichgraben an einen Birnbaum gehenkt. Die Exekution erregte allgemeines Aufsehen. Ungeachtet aller Fürbitten, die man aus Rücksicht auf die Jugend des Verurtheilten für denselben einlegte, ließ Prokop Naso dennoch die Exekution vollstrecken. Daß man die Urtheilsvollstreckung allgemein als einen Justizmord und einen Akt persönlicher Rache ansah, geht auch daraus hervor, daß die Chroniken bemerken: „Als man ihm das Sakrament reichte, ward ein Wunderzeichen gerade über der Stadt, desgleichen in der Nacht um 12 Uhr am Himmel gesehen. Außerdem fing der Körper einige Wochen nachher frisch zu bluten an.“

Auf diese Todesstrafe erkannte man auch mitunter bei sehr geringen Diebstählen. So henkte man z. B. in Zittau 1528 einen Riemermeister George, der Bierkannen, 1686 einen Soldaten, Elias Busch, der vier Thaler gestohlen und 1597 einen Hospitaldrescher, Hans Zähne, welcher mehrmals nach dem Dreschen Getreide in seinen Kleidertaschen mit nach Hause genommen hatte. In Lauban wurden 1571 den 22. Oktober drei Drescher, welche Nachts aus einer Scheune Korn gestohlen hatten, gehenkt. Der letzte Fall, daß in Zittau ein Dieb gehenkt wurde, kam 1746 vor.

Vielfach wurden in Kriegszeiten in den Sechsstädten der Oberlausitz auch Soldaten gehenkt und zwar an hölzerne Galgen, welche auf den Marktplätzen oder bei den Hauptwachen errichtet waren.

Die Enthauptung

geschah früher in folgender Weise. Der Verurtheilte mußte seinen Hals auf einen Block legen, das Beil wurde darüber gehalten und darauf mit einem

Schlägel der tödtliche Schlag gethan. Erst später trat die Enthauptung durch das Schwert an die Stelle. Sehr alte Sitte war es, daß der Scharfrichter das abgeschlagene Haupt emporhob und dem Volke zeigte. Als man im Jahre 1300 in Zittau noch keinen Scharfrichter hatte, mußten die Gerichtschöppen selbst an fünf Dieben die Hinrichtung vollziehen. Die Verbrechen, welche man mit Enthauptung bestrafte, waren außer den in den Chroniken oft aufgezählten Fällen von Mord und Todtschlag, auch Vergehen gegen die Sittlichkeit, mitunter selbst geringfügige Diebstähle, Falschmünzerei und Körperverletzungen. Nach der Enthauptung wurde der Körper oft auf das Rad gelegt und mit Ketten an demselben befestigt. In Zittau geschah dies zuletzt 1789 bei zwei Raubmördern. Bei einem Verbrecher aus Olbersdorf steckte man nach der Hinrichtung 1585 den Kopf auf einer Stange auf.

Auch bei Enthauptungen waren die Veranlassungen, welche die Exekution zur Folge hatten, mitunter, wie schon angedeutet, sehr geringfügige. So wurde z. B. 1491 in Bauzen Bernhard von Lüttichau, weil er infolge eines Streites im Gasthose nach dem herbeigerufenen Stadtrichter, der ihn zur Ruhe ermahnte, mit einem Leuchter geworfen hatte, enthauptet. Der darüber ergrimimte Adel that Alles, um der Stadt zu schaden, bis endlich zwei Jahre später der Stadtrath erlaubte, daß von der Familie dem Hingerichteten auf dem Kirchhose ein steinernes Kreuz gesetzt werden durfte. Ein Schneidergeselle wurde in Zittau 1554 hingerichtet, weil er zu Leipa ein Stück Sammet von einer Decke, welche über das Grabmal des kurz zuvor verstorbenen Landvogts der Oberlausitz, Zdislaw Berka von der Duba ausgebreitet war, abgeschnitten hatte. Dieselbe Strafe mußte 1614 in Bauzen drei Falschmünzer erleiden, welche von Zinn gemachtes Geld ausgegeben hatten. Aus gleicher Ursache wurden 1733 Hofmann aus Böhmischnicha und Brendler von Seitendorf enthauptet. Sie waren beim Ausgeben von falschen Dreieren und Kreuzern im Kretscham zu Neuhörnitz ergriffen worden. Die Beurtheilung war damals schon eine mildere; denn im Zittauer Tagebuche von 1733 findet sich die Bemerkung: „Jedermann bemitleidete sie.“ 1368 wurde einem Zittauer Tuchmacher der Kopf abgeschlagen, weil er einen Schöppen auf dem Wege zur Kirche angefallen und einen Finger beschädigt hatte. So sollte ferner in Bauzen 1593 ein Mann enthauptet werden wegen Unfugs und wegen Spottreden über den Rath und die Geistlichkeit. Glücklicherweise gelang es ihm aus dem Gefängnisse zu entfliehen. Ein Anderer wurde 1585 in Bauzen enthauptet, weil er gedroht hatte, Feuer anzulegen. 1460 durfte ebendasselbst Mathes Henkel wegen Unfugs kein Bierhaus mehr betreten, geschehe dies, so sollte „sein Hals dem Gerichte verfallen sein.“

Mehrmals kamen Enthauptungen unter schreckenerregenden Umständen vor. Als z. B. 1649 ein kurfürstlicher Soldat wegen Raub und Mord auf dem Marktplatze in Bauzen enthauptet werden sollte, so wehrte sich derselbe lange Zeit, ehe es dem Scharfrichter gelang, die Exekution zu vollziehen. Bei der Enthauptung Siegmunds von Mezradt, der 1650 einen Herrn von Warnsdorf in der Nähe von Ramenz erstochen hatte, traf der Scharfrichter bei dem ersten Hiebe die Schulter. Der Delinquent fiel auf die Erde, wurde aber wieder aufgerichtet; allein auch bei dem zweiten Hiebe fiel der Kopf nicht und erst ein dritter Versuch endete die Leiden des Verbrechers. Aehnlich

war es 1680 bei Christoph Lange. Er hatte einen Herrn von Rostitz bei Rothenburg erschossen. Von der Ortenburg aus wurde er, auf einer Schleife verkehrt sitzend, zur Richtstätte gebracht. Auch hier mußte der Scharfrichter viermal hauen, ehe der Kopf fiel.

Leider war in der Vorzeit in manchen Fällen der Aberglaube die Ursache zu Hinrichtungen unschuldiger Personen auch in unserer Oberlausitz, obschon in derselben Hexenprozesse, infolge deren in anderen Gegenden Deutschlands Tausende von Unglücklichen ein Opfer jenes Wahns wurden, nur selten vorgekommen sind. Zwei Beispiele werden dies darthun. Einer der letzten Mönche in Kamenz, Namens Mathes Rudolph, stand bei der abergläubischen Menge im Rufe eines Schwarzkünstlers und Teufelbanners, welcher mit Hilfe eines Zauberspiegels Verborgenes sehen, Goldmachen und auf seinem Mantel durch die Luft reiten könne. Als derselbe 1562 plötzlich im Gasthose zum „sächsischen Reiter“ unter „grausamen Stürmen, Donner und Blitzen,“ wie die Chroniken erzählen, gestorben war, wagte Niemand seinen Leichnam zu berühren. Er wurde daher von den beiden übrigen Mönchen nach Kamenz geholt und in der Klosterkirche begraben. Seine Magd und ihren Sohn beschuldigte man, Mitwisser der Zauberei zu sein, erzwang durch die Tortur das Geständniß und enthauptete sie. Im zweiten Falle wurde 1655 der geistesranke Diakonus Kaspar Gulich in Kamenz, welcher in diesem unzurechnungsfähigen Zustande wiederholt gegen den Rath und seine Kollegen Schmähreden ausgestoßen hatte, und weil man ihn beschuldigte, mit dem Teufel im Bunde zu stehen, unmenschlich gefoltert, bis er bekannte, was man verlangte, vom Schöppenstuhle zu Leipzig zum Tode verurtheilt. Er wurde, ein Opfer des Aberglaubens, am 3. Juni jenes Jahres auf dem Marktplatze in Kamenz mit dem Schwerte hingerichtet.

Mehrmals kamen auch Massenhinrichtungen vor, z. B. 1419 zur Zeit der bekannten Kenkerschen Fehde. Heinrich Kenker auf Tzschocha hatte mit einer Anzahl schlesischer Ritter einen Einfall in die Oberlausitz gemacht, vielfach geplündert und namentlich in der Zittauer Gegend viel Vieh geraubt. Der Landvogt der Oberlausitz, Berka von der Duba, verfolgte die Räuber, unterstützt durch Mannschaften der Sechsstädte, bis Blumberg bei Ostritz. Nach hartem Kampfe, in dem viele Feinde erschlagen wurden, brachte man 41 gefangen nach Zittau, wo man drei Wochen später auf dem Marktplatze zehn Adelige enthauptete und neun Räuber henkte. Also neunzehn Hinrichtungen an einem Tage! Andere wurden in Görlitz hingerichtet.

Ueberhaupt hatten die Sechsstädte mit den Raubrittern, welche die Straßen unsicher machten und die Kaufmannsgüter raubten, fortwährend zu kämpfen. Da jene gewöhnlich kurzen Prozeß machten, wenn Raubritter in ihre Hände fielen, so hörten die Fehden mit dem Adel, der dies zu rächen suchte, nicht auf. Langdauernde Kämpfe waren z. B. die Folge, als 1342 ein Burggraf von Dohna auf Grafenstein auf dem Marktplatze zu Zittau enthauptet und 1433 Ralsko von Wartenberg ebendasselbst wegen Verrath geviertheilt worden war; ebenso als 1510 die Görlitzer zwei Brüder von Rottwitz auf Ullersdorf hatten hinrichten lassen. Noch 1617 wurden zwei Adelige, von Schreibersdorf und von Pannewitz in Bauzen wegen eines Straßenraubes, den sie an einem Fuhrmanne in der Hoyerswerdaer Haide verübt

hatten, enthauptet. — Zu erwähnen ist noch eine Massenhinrichtung, welche in Bautzen im Jahre 1604 stattfand; denn an einem Tage kamen nach einander sechs Hinrichtungen vor. Ein Falschmünzer, der sich unter den Delinquenten befand, wurde gerädert.

Zu blutigen Exekutionen führte mehrmals der langjährige Kampf zwischen dem Rathe und den Handwerkern in den Sechsstädten. Letztere wünschten in der Stadtvertretung und bei der Verwaltung der Kommunalgüter ebenfalls Sitz und Stimme zu haben. Der Rath verweigerte dies. Gewaltthätigkeiten und Aufruhr waren die Folge, wie uns namentlich die Geschichte von Bautzen, Görlitz, Zittau und Kamenz zeigt. Nicht selten mußte die Widerseßlichkeit durch Nechtung, d. h. Verweisung aus der Stadt gestraft werden. Trotzdem wurde die Unzufriedenheit immer größer, besonders bei der einflußreichen Zunft der Tuchmacher. Diese traten wiederholt an die Spitze des Aufruhrs, wenn es galt der Willkür und dem Eigennutze der alten Geschlechter Einhalt zu thun.

In Bautzen empörten sich Ende Mai 1405 alle Zünfte, mit Ausnahme der Fleischer. Sie setzten den Rath ab und wählten einen neuen. Hierauf belagerten sie unter Anführung eines wohlhabenden Tuchmachers, Peter Prenselwitz, sogar die von dem Sohne des abwesenden Landvogts Bolko von Münsterberg vertheidigte Ortenburg. Nur mit Mühe gelang es dem energischen Einschreiten der Mannschaften von Land und Städten die Ruhe wieder herzustellen. Viele Empörer hatten bei den Kämpfen den Tod gefunden. Die Bestrafung wurde bis zur Ankunft des Königs verschoben. Erst am 30. September 1408 erschien derselbe in Bautzen und hielt Gericht. Beide Parteien mußten auf dem Rathhause erscheinen. König Wenzel setzte sich auf den Stuhl des Bürgermeisters mit folgenden Worten: „Hier sitze ich, der rechte Bürgermeister, wer etwas zu klagen hat, der thue es!“ Sein Urtheil lautete auf Todesstrafe für den neuen Rath. Im Ganzen sollten gegen hundert auf dem Marktplatze enthauptet werden. Die Hinrichtung nahm ihren Anfang. Der König sah mit seiner Gemahlin Sophie vom Fenster des Rathhauses dem schrecklichen Schauspiel zu. Bereits waren vierzehn enthauptet worden, als das Jammern und Flehen der knieend um Gnade bittenden Weiber und Kinder die Königin veranlaßte, Fürsprache einzulegen. Der König begnadigte auch die übrigen Verurtheilten, welche nun mit Weib und Kind in die Verbannung gingen. Die Stadt verlor das freie Kürrecht. Schwer mußte die Bürgerschaft büßen. Mit eigener Hand zerschchnitt der König die ihm überreichten Privilegien der Stadt. Die Fleischer erhielten zur Belohnung von ihm eine Fahne. Sein Hofrichter wurde übrigens beauftragt, die Kammereirechnungen der Sechsstädte zu prüfen. — Die Schreckenskunde von Wenzels Strafgericht in Bautzen bewirkte, daß sich in Görlitz der Rath mit der Bürgerschaft verglich und als König Wenzel erschien, keine Partei die andere bei ihm verklagte. Auch in Zittau wurden 1414 auf des Königs Befehl drei Rathsherren enthauptet.

Trotz dieses abschreckenden Beispiels entstand 1487 in Zittau ein Aufruhr gegen den Rath. Unter Leitung des späteren Bürgermeisters Hans Pabst verlangte man, „der Rath solle nicht Heimlichkeiten haben, nichts eigenmächtig ohne Vorwissen der Bürger untersiegeln und von den städtischen

Einkünften nicht zu viel für sich verwenden.“ Nach der Ankunft des Landvogts, Georg von Stein, setzte man den Bürgermeister und mehrere Rathsmitglieder ab. Als aber der neugewählte Bürgermeister Papst die Bürgerschaft mit Strenge zur Ordnung anhielt, so wurde er mißliebig. Man beschuldigte ihn der Verrätherei, nahm ihn gefangen und ließ ihn Sonnabends nach Weihnachten 1495 ohne Prozeß vor dem Rathhause, seinem Hause gegenüber, enthaupten. Sein Leichnam wurde jedoch in der Johanniskirche feierlich beerdigt.

Bei dem Tuchmacheraufruhr, welcher im Jahre 1527 in Görlitz zum Ausbruch gelangte, erlitten am 26. September Peter Stolzenberg und Peter Liebig den Tod. Ersterer wurde „aus Milde“ auf dem Marktplatze enthauptet und letzterer, weil in seinem Hause eine Menge Waffen, Büchsen, Messer, Streithämmer, Spieße und Harnische vorgefunden worden waren, als ein „meineidiger Verräther“ gestraft und sein Körper unter dem Pranger in vier Stücke gehauen, welche der Rath an vier Pfähle an jeder Seite des Rathhauses zur Warnung befestigen ließ. Die schmale Gasse aber, durch welche die Verschworenen mit Benutzung eines Seiteneinganges in Liebig's Haus gelangt waren, erhielt den Namen „Verräthergasse.“ Ueber jenem Eingange nach der Längegasse zu wurden die Buchstaben: „D. V. R. T. (Der verrätherischen Rotte Thür) 1527,“ in die Mauer eingehauen, wo sie nach Neumanns Gesch. von Görlitz, S. 301, noch heute zu sehen sind. Noch mehrere Hinrichtungen folgten später; Mindererschuldige wurden mit Geld bestraft.

Als bemerkenswerther Fall sei schließlich noch angeführt, daß 1722 in Zittau ein Fleischer aus Friedland wegen Räuberei enthauptet und der Körper auf das Rad gelegt wurde, dessen Vater gehängt und dessen Großvater gerädert worden war. — Einer Magd aus Olbersdorf, welche 1615 enthauptet wurde, riß man vorher den Mund bis an beide Ohren auf. Sie hatte ihr neugeborenes Kind umgebracht. Die letzte Hinrichtung durch das Schwert kam in Zittau am 4. August 1826 vor.

Beim Rädern

wurde der Leib des auf der Erde ausgestreckt liegenden und gefesselten Verbrechers mit einem neun bis zehnspeichigen Rade, theils von unten herauf, theils von den Armen her, oder sogleich mittels des Gnadenstoßes auf der Brust zerstoßen, je nach dem Verbrechen. Den Leichnam flocht man hierauf zwischen die Radspeichen und stellte ihn auf dem Galgen aus. Vielfach ist diese grausame Strafe auch in den Städten der Oberlausitz angewendet worden, besonders bei Kirchenräubern und Mördern. So wurden z. B. 1540 in Lauban zwei Verbrecher, welche acht Männer in der Haide ermordet und eine Anzahl Frauen geschändet hatten, mit dem Rade bestraft, nachdem sie zuvor nach dem Richtplatze geschleift worden waren. Dasselbe schreckliche Schicksal erlitten in Lauban am 26. Oktober 1589 die zwei Vätermörder Michael und Paul Schubert. Die beiden Delinquenten wurden vorher auf einem Wagen mit glühenden Zangen gezwickt und Paul dann von unten auf gerädert, Michael aber Brust und Beine eingestoßen und, weil er sich noch

anderer Verbrechen schuldig gemacht hatte, mit dem Rade an eine eichene Säule mittels eiserner Ketten festgebunden und verbrannt. Räderung wegen Kindesmords kam auch 1567 in Görlitz vor. In Ramenz traf diese Strafe 1618 den Gerichtsdienner Zeitler, welcher mehrere Personen vergiftet hatte. Auch er wurde vor dem Rädern mit glühenden Zangen gezwickt. Ein Straßenräuber, welcher 1703 in Bauzen auf dem Untermarkte gerädert wurde, hatte ein schreckliches Ende, indem ihn der Scharfrichter zuletzt erwürgen mußte. Das letztemal vollzog man in Zittau diese Strafe 1774 an einem achtzehnjährigen Seifhennersdorfer, welcher einen fünfjährigen Knaben ermordet hatte.

Dieser Todesstrafe ging in besonders schweren Fällen, wie schon oben angeführt,

das Zwicken mit glühenden Zangen

voraus. Der Verbrecher wurde an den muskulösen Theilen des Körpers mit großen eisernen Zangen, welche man vor den Augen des Delinquenten rothglühend machte, gekneipt, so daß jedesmal die Flamme aus der Fetthaut des Körpers emporschlug. Zwei derartige Zangen befinden sich ebenfalls unter den Marterwerkzeugen des historischen Museums in Zittau. Diese Strafe erlitt 1520 ein Zittauer Bürger und Steinmetz, welcher das Rathhaus erbrochen und 80 Schock Geld geraubt hatte. Er wurde „mit aller Schärfe befraget“ d. h. gefoltert, mit glühenden Zangen gerissen, gerädert und der Körper auf das Rad geflochten. Dem Mörder Junge, welcher mit noch einem Zittauer, Namens Müßiggang, in Wien einen Mord begangen hatte, zwickte man 1674 daselbst die Brust ab und räderte ihn von unten herauf. Sein Mitschuldiger wurde von oben herunter gerädert, weil er zuvor seinen Glauben abgeschworen hatte und katholisch geworden war.

Lebendig verbrannt

wurden Mordbrenner, Reher, Zauberer, Hexen, nachdem bisweilen das Sinnähen des Missethätters in eine Ochsenhaut und Schleifen zur Richtstätte vorausgegangen war. Gesteigert zu langsam tödtender Qual wurde diese Strafe dadurch, daß man die Verbrecher entweder mit entblößten, gegen die Flamme hingekehrten Fußsohlen auf den Boden fesselte, oder daß man dieselben an einem Kohlenfeuer gleichsam röstete. Den mit Ketten an einen Pfahl in der Mitte des Scheiterhaufens gefesselten Verurtheilten wurde bisweilen ein Säckchen mit Schießpulver um den Hals gehängt, damit der schmerzliche Tod etwas beschleunigt würde. Diese Strafe kam in den Sechsstädten nicht selten vor. Auch Falschmünzer wurden verbrannt, im Mittelalter nach Sachsenrecht in einem ausgepichteten Fasse. Als im Jahre 1534 in Bauzen der Goldschmidt Athori aus Elsterwerda diese Strafe erlitt, hing man ihm acht von ihm gefertigte Thaler um. Keine Verbrennung machte wohl mehr Aufsehen, als die Bestrafung der Brandstifter von 1608, in welchem Jahre am 7. Juni drei Vierteltheile der Stadt Zittau binnen drei Stunden in Flammen aufgingen und unsägliches Elend die Folge war. Erst 16 Jahre später wurden die Brandstifter entdeckt. Eine Bande von Räubern und Mordbrennern hatte

damals, veranlaßt von Siegmund von Schwanitz auf Gerlachsheim, an mehreren Orten in Zittau Feuer angelegt. Schwanitz wollte sich rächen, weil man ihm ein Viertel Bier zu seinem Kindtauffeste nicht hatte auf Kredit geben wollen. Zwei von den Verbrechern, Girbig und Weiner, wurden von Marklissa aus nach Zittau ausgeliefert und Franz Weiner zu Wagen nach der Richtstätte gebracht, auf allen Kreuzwegen mit glühenden Zangen gezwickt, hierauf beim Galgen an ein Kreuz mit Ketten gehängt und lebendig verbrannt. Den Leichnam seines Mitschuldigen, der sich im Gefängnisse entleibt hatte, Michael Girbig, verbrannte man ebenfalls. Der Anstifter des Brandes, Siegmund von Schwanitz, wurde in demselben Jahre in Bauzen ergriffen, von der Ortenburg bis zum Galgen geschleift und ebenfalls verbrannt. Als man 1628 „Zipschölze“ in Zittau mit glühenden Zangen zwickte und verbrannte, stand die „Schmauchsäule“ inmitten von fünf Scheiterhaufen. Noch 1767 am 4. Dezember wurde die Frau des Armenvogts Kloß in Lauban auf landesherrlichen Befehl an einer vor dem Galgen errichteten Brandsäule verbrannt. Milder verfuhr man später. Brandstifter wurden nicht mehr verbrannt, sondern enthauptet; noch später verurtheilte man sie zu Gefängnißstrafe.

Beim Biertheilen

wurden die Arme und Füße des Verbrechers an Pferden befestigt, letztere angetrieben und so der Körper in Stücke zerrissen, welche gewöhnlich an den Stadthoren aufgehängt wurden. Diese Strafe mußte in Bauzen ein Verräther zur Zeit des Hussitenkrieges erleiden. Als nämlich die Stadt Mitte Oktober 1429 von den Hussiten hart belagert wurde, hatten dieselben den damaligen Stadtschreiber Peter Prischwitz eine bedeutende Geldsumme zu zahlen versprochen, wenn er die Stadt in ihre Hände liefere. Prischwitz war auch zu dem schändlichen Verrathe bereit. Er ließ, während Bauzen mit Wuth bestürmt wurde, einen Theil des Pulvers durch Wasser unbrauchbar machen und am nächsten Tage ein Haus anzünden, um dem Feinde während der entstandenen Verwirrung die Thore zu öffnen. Trotzdem der vierte Theil der Stadt in Flammen aufging fanden die Hussiten die tapferste Gegenwehr. Entmuthigt durch den Tod ihres Anführers hoben die Feinde am 16. die Belagerung auf. Die Verrätherei wurde entdeckt. Die Strafe Prischwitzes entsprach der barbarischen Rechtspflege jener Zeit, Er wurde am 6. Dezember d. J. auf einer Kuhhaut über den Markt durch alle Straßen der Stadt geschleift, ihm der Leib aufgeschnitten, das Herz herausgerissen und ihm in das Gesicht geworfen, dann sein Leib in vier Theile zerstückt und an die vier Hauptbastionen der Stadtseite, wo der Feind gestürmt hatte, gehangen.

Auch die Geschichte Zittaus erzählt uns von zwei derartigen Beispielen. Ebenfalls zur Zeit des Hussitenkrieges, 1433, hatte sich Nalsko von Wartenberg erboten, gegen Zahlung von 400 Schock dem Landvogte Thimo von Kolditz das Schloß Grafenstein zu überliefern. Als nun darauf hin der Landvogt mit einer Schaar Zittauer die Burg einnehmen wollte, wurden sie verrätherisch überfallen, acht getödtet und sechsundzwanzig gefangen genommen. Die Zittauer bekamen bald darauf den Verräther in ihre Gewalt und ließen ihn, wie schon an anderer Stelle erwähnt wurde, schleifen und viertheilen.

Die verheerende zehnjährige Fehde mit der mächtigen Familie Wartenberg war die Folge. — Im Jahre 1628 traf diese Strafe den Brandstifter und Straßenräuber Simon Hübner. Er hatte zwei Jahre zuvor in Zittau an drei Orten Feuer angelegt. Nachdem er mit glühenden Zangen gerissen worden war, viertheilte man ihn bei der Gertrudenkappelle vor dem böhmischen Thore und hing an jedes der vier Stadttheile ein Viertel. Die Hälfte des Oberkörpers, die am Bauzner Thore aufgehängt war, entwendete seine Frau und begrub sie.

Lebendig begraben

war noch spät im Mittelalter die gewöhnliche Todesstrafe bei Frauen für Verbrechen, wegen deren Männer gehenkt oder gerädert wurden. Hauptsächlich bestrafte man Kindesmord in dieser Weise. Gewöhnlich wurde zuletzt der Verbrecherin mit einem spizigen Pfahle von Eichenholz das Herz durchstoßen. Da das sogenannte Pfählen durch die Halsgerichtsordnung von 1532 abgeschafft war, so erregte es viel Aufsehen, als 1573 den 1. August Margarethe Otto von Eckartsberg wegen Kindesmord in dieser Weise bestraft worden war. Zittau verlor deshalb zur Strafe die Obergerichtsbarkeit und erlangte dieselbe erst später nach Zahlung einer Geldsumme wieder. Der Verführer der Otto soll Friedrich von Kohlo gewesen sein, welcher ein Gut in Eckartsberg besaß und nach seines Vaters, des Bürgermeisters Augustin von Kohlo Tode, Besitzer von Reibersdorf war. Enthauptung bei Kindesmord betrachtete man als einen Akt der Gnade. So wurde z. B. in Bauzen eine derartige Verbrecherin aus Jekniß 1670 mit dem Schwerte hingerichtet, weil man Spuren von Tiefsinn an derselben bemerkt hatte. Das Haus, in dem der Mord geschehen, schleifte man und setzte zum „ewigen Gedächtniß“ einen Stein an die Stelle. Eine Abart der Strafe des Lebendig begraben war das Einmauern, welches nicht unmittelbar tödtete. Es geschah gewöhnlich in einem unterirdischen Gewölbe. Durch eine kleine Oeffnung wurde spärlich Nahrung gereicht, bis endlich der Tod die Folge dieser schrecklichen Strafe war. Ob das steinerne Brustbild einer Frau, welches man an der Mauer des Frauenkirchhofes in Zittau links vom Eingange sieht, der Volksfage zufolge wirklich an eine Eingemauerte erinnert, läßt sich geschichtlich nicht nachweisen. Vielfach wird in den Annalen der Sechsstädte erwähnt, daß Kindesmörderinnen beim Galgen lebendig begraben und gepfählt worden sind, z. B. 1327 und 1508 in Bauzen, 1403, 1559 und 1603 in Lauban (im erstgenannten Falle, so erzählt die Chronik, soll die hundertjährige Großmutter der Verbrecherin am Hinrichtungstage vor Gram und Schreck gestorben sein), 1514 und 1537 in Zittau. Das Lebendig begraben geschah auch am 14. August 1614 durch den Bauzner Scharfrichter an Ursula Polak zu Creba.

Beim Spießen.

welche Strafe bei Landesverräthern üblich war, stieß man einen spizigen Pfahl in den Körper hinein und durch den Brustkasten oben heraus. An diesem Pfahle lebte der Unglückliche in aufrechter Stellung oft noch Tage

lang und litt unsägliche Qualen. Diese Strafe ist in der Oberlausitz nur selten angewendet worden. Bloss in der Geschichte Bauzens findet sich ein Fall verzeichnet. Von zwei Schänkwirthen in Kohlweisa, die ihren Bruder ermordet hatten, und welche am 7. Mai 1558 in Bauzen ihre Strafe erlitten, wurde der eine lebendig gespießt und der Andere enthauptet und ihm ein Pfahl durch den Körper geschlagen. Noch viel später kam die Strafe des Spießens in Grottau vor.

Das Ertränken oder die Säckung

wurde bei Kindesmörderinnen und bei Frauen angewendet, welche man des Ehebruchs oder der Hexerei beschuldigte. Man nähte dieselben in einen schwarzen Sack, in dem sich außerdem nach altem Brauche auch Thiere, z. B. Hund, Katze, Hahn, Schlange befanden, und versenkte diesen in das Wasser, wobei das Schülerchor Lieder, z. B.: „Aus tiefer Noth schrei ich zu Dir u.“ anstimmte. Erst nach Verlauf von sechs Stunden wurde der Sack dem Wasser entnommen und der todte Körper nebst den Thieren verscharrt. In Zittau erfolgte die Exekution in der Reize, unweit vom Galgen. — Das Säcken war im Mittelalter in der Oberlausitz nicht allgemein üblich. Während es in Görlitz erst seit 1640 erwähnt wird, kam es in den anderen Sechsstädten schon früher vor. Vielfach werden in den Chroniken Zittaus derartige Strafen angeführt. In Bauzen wurde 1681 eine Kindesmörderin aus Strehla vor dem äußeren Laenthore ertränkt. In Lauban kam die Strafe 1623 und 1654 vor und in Ramenz noch 1750, wo der Gärtner Müller, welcher seine Frau vergiftet hatte, gesäckt und „in der Schwemme ersäuft“ wurde. Im Jahre 1761 hob man die Strafe durch Landesgesetz auf.

Als Beweis, wie barbarisch nicht bloss die Rechtspflege, sondern auch die Rohheit und der Aberglaube jener Zeit waren, möge zum Schluß noch ein Beispiel aus der Geschichte Bauzens Erwähnung finden. — Drei Personen, Lorenz Schwer aus Wehrsdorf und Jakob Simon aus Kahlenberg und dessen Ehefrau, hatten nicht weniger als 22 Mordthaten verübt. In jeder Menschlichkeit Hohn sprechender Weise hatten sie unter andern zwei schwangeren Frauen die Leiber aufgeschnitten, die Frucht herausgenommen, die Herzen derselben in Bier gethan und sich gegenseitig zugetrunken. Die Strafe ereilte sie im Jahre 1602. Die Frau wurde enthauptet, der Kopf auf einen Pfahl gesteckt und der Körper verbrannt. Die beiden Männer führte man auf Wagen zur Richtstätte, zwickte ihnen mit glühenden Zangen sämtliche Finger ab, worauf sie gerädert wurden.

Auch mit dem Blute, den Kleidungsstücken und den gebleichten Gebeinen Hingerichteter fand früher mancherlei abergläubischer Unfug statt. So gab man z. B. das noch warme Blut Enthaupteter Personen, welche an der Epilepsie litten, als Heilmittel zu trinken. In Zittau unter andern 1749, als eine Kindesmörderin von Hartau enthauptet wurde. Während der Enthauptung fing man das Blut auf und reichte es einem Soldaten zum trinken, der an epileptischen Zufällen litt. Nebenbei wird aber von dem Chronisten bemerkt: „Es hat nicht die verlangte Wirkung gethan.“ Die Schädelknochen Erhängter kalzinirte man in den Apotheken und verkaufte das daraus bereitete

Pulver gleichfalls jenen Kranken als Heilmittel, benutzte es auch wohl bei anderen Krankheiten.

Wenn Gefangene sich im Gefängnisse, um den Qualen der Tortur zu entgehen, selbst entleibt hatten, so wurden ihre Leichname zur Richtstätte geschleift und unter dem Galgen begraben; bei Verurtheilten aber, welche in Folge der Tortur vor der Exekution gestorben waren, mußte der Henker gewöhnlich an deren Leichen die zuerkannte Strafe durch Feuer, Rad oder Strang ebenso vollziehen, als es bei lebenden Missethättern geschah. Ein entflohener Offizier, der in Polen einen anderen Offizier erschossen hatte, wurde z. B. 1718 auf der Neustadt in Zittau im Bilde gehenkt.

Noch durch viele Beispiele hätte die grausame Rechtspflege der früheren Jahrhunderte vervollständigt werden können. Aber schon das hier Mitgetheilte wird genügen, um verwundert und empört auszurufen:

Und dies war die gute alte Zeit?!

So hat die Neuzeit die „gute alte Zeit“ abgelöst und wenn ihr auch noch manches zur Vollkommenheit fehlt, so darf sie doch mit gerechtem Stolze auf ihre Errungenschaften blicken, deren edelste die Humanität ist.

bei

zu

ätte

in

fer

oder

Ein

atte,

eren

eilte

nuch

tem

Korubel G.
Korubel G. Korubel G.
O. - Laut
f. h.